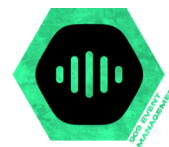


VOLLMACHT GEMAESS JUGENDSCHUTZGESETZ



Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr auf öffentlichen Veranstaltungen aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können Erziehungsberechtigte des Jugendlichen gemäß §2 Abs.2 Jugendschutzgesetz die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahre übertragen, und somit dem Jugendlichen den Aufenthalt über 24:00 Uhr hinaus ermöglichen.

Voraussetzung ist:

- dass sich die Aufsichtsperson am Abend auf der Veranstaltung befindet
- beide Personen dieses Dokument und ihre Personalausweise dabei haben
- beide Personen die Veranstaltung gemeinsam betreten

Die Eltern / Erziehungsberechtigten

Name _____ Vorname _____

Straße, Hausnr. _____ PLZ, Wohnort _____

Telefon- /Handynr. _____

übertragen für die Dauer der Veranstaltung

Titel Veranstaltung _____ Datum Veranstaltung _____

die Personenfürsorge für ihr minderjähriges Kind

Name _____ Vorname _____

Straße, Hausnr. _____ PLZ, Wohnort _____

Aktuelle Handynr. _____

auf die nachfolgend genannte volljährige Person

Name _____ Vorname _____

Straße, Hausnr. _____ PLZ, Wohnort _____

Aktuelle Handynr. _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Personenfürsorgebeauftragte/r

Unterschrift Jugendliche/r